Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3415

22. 11. 79

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Aussschusses (3. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
— Drucksachen 8/3231, 8/3287 —

A. Problem

Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Es schafft seitens der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften.

Einmütige Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Hierüber wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert berichten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3231 — einschließlich der Nachtrags-Drucksache 8/3287 — anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1979

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3231 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 177. Sitzung am 11. Oktober 1979 an den Auswärtigen Ausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat über die Vorlage in seinen Sitzungen am 7. und am 14. November 1979 beraten. Er konnte dabei auf Erkenntnisse aus einer zweitägigen öffentlichen Anhörung über die Probleme der Süd-Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften am 29. und 31. Mai 1978 zurückgreifen.

Bei der abschließenden Beratung am 14. November 1979 lagen die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor. Sie sind bei den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses einbezogen worden. Ihr Wortlaut ist in der Anlage wiedergegeben. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert erstatten.

Das seit 1961 mit der EWG assoziierte Griechenland hat im Jahre 1975 Antrag auf Beitritt gestellt; 1974 war nach einem siebenjährigen durch Staatsstreich an die Macht gekommenen Militärregime die Demokratie wiederhergestellt worden. Die Beitrittsverhandlungen wurden am 27. Juli 1976 in Brüssel eröffnet und am 28. Mai 1979 mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages abgeschlossen. Einen Monat später hat das griechische Parlament das Beitrittsgesetz verabschiedet. Als Beitrittstermin ist der 1. Januar 1981 festgelegt, doch erfolgt die wirtschaftliche Integration schrittweise und nach Maßgabe von Übergangsfristen.

Die schwierigsten Verhandlungsmaterien waren der Agrar- und der arbeitsmarktpolitische Bereich.

Auch noch nach der ersten Erweiterungsrunde der EG — Beitritt Großbritanniens, Irlands, Dänemarks — konnte die Gemeinschaft als ein Club vorwiegend reicher und entwickelter Industrienationen gelten; mit dem Beitritt Griechenlands wurde die zweite Erweiterungsrunde eröffnet, in der noch Spanien und Portugal folgen werden. Die EG wird nach dieser Runde auch Staaten umfassen, die die Entwicklungsschwelle noch nicht allzu weit überschritten haben. Alle drei Staaten der zweiten Erweiterungsrunde sind Mittelmeerstaaten, so daß mit Recht von der Süderweiterung Europas gesprochen wird. Europa rückt näher an die nahöstliche und an die nordafrikanische Region heran, womit, denkt man etwa an die griechisch-türkischen Spannungen, der Gemeinschaft auch neue Herausforderungen zu entspannender Politik erwachsen.

Die entscheidende politische Bedeutung der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft nach Süden liegt in der Festigung der Demokratie und in der politischen Stabilisierung in dieser Region. Dieses Ziel rechtfertigt die Belastungen wirtschaftlich-finanzieller Art, die der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zunächst entstehen. Andererseits bietet der Beitritt Griechenland die Möglichkeit, das wirtschaftliche und soziale Gefälle zur übrigen Gemeinschaft zu verringern. In dem Maße, in dem das gelingt, werden sich den exportorientierten Staaten der Gemeinschaft auch neue Absatzmärkte öffnen. Dies gilt um so mehr, als Griechenland über ein beträchtliches wirtschaftliches Wachstumspotential verfügt.

Das Vertragswerk zum EG-Beitritt Griechenlands umfaßt

- den Beschluß des Rats zum Beitritt zu EWG und EAG
- den Beschluß des Rats zum Beitritt zur EGKS
- den Vertrag zwischen den jetzigen Mitgliedstaaten und Griechenland
- die Beitrittsakte nebst Protokollen und Anhängen
- die Schlußakte mit den Übergangsregelungen.

Die Beitrittsakte enthält den materiellen Teil der Vereinbarungen; darauf ist des näheren einzugehen. Im Grundsatzteil — Teil 1 — ist die Übernahme des Besitzstandes der EG durch Griechenland geregelt; übernommen wird der Rechtszustand bei Wirksamwerden des Beitritts. Griechenland verpflichtet sich zur Angleichung an das Verhalten der Gemeinschaft in internationalen Organisationen und Übereinkommen; auch die Drittlandsverpflichtungen der EG werden übernommen.

Der zweite Teil der Beitrittsakte regelt die Anpassung der Verträge. Im institutionellen Bereich — Versammlung, Rat, Kommission, Gerichtshof usw. — wird die Zahl der jeweils auf Griechenland entfallenden Sitze festgelegt, wobei Griechenland etwa Belgien gleichgestellt wird.

Die im dritten Teil geregelte Anpassung der Rechtsakte umfaßt mehrere hundert Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Entscheidungen.

Von besonderer Bedeutung ist der vierte Teil der Beitrittsakte mit den Übergangsmaßnahmen. Die erforderlichen Anpassungen erfolgen in der Regel schrittweise in Fristen bis zu fünf Jahren; die wichtigste Ausnahme betrifft den sensibelsten Bereich, die Freizügigkeit: hier gelten sieben Jahre Übergangszeit mit der Maßgabe, daß die Freizügigkeit erst nach Ablauf der Frist hergestellt wird.

Im einzelnen:

Freier Warenverkehr: Für den Abbau der Binnenzölle, d. h. der Zölle zwischen der Neunergemein-

schaft und Griechenland, sowie für die Angleichung der Zollsätze für Drittlandseinfuhren an den Gemeinsamen Zolltarif, endlich für die Einführung des vereinheitlichten EGKS-Tarifs gilt die fünfjährige Übergangszeit, wobei der Abbau der Binnenzölle in sechs Schritten von zunächst 10 v. H., später 20 v. H. erfolgt. Für Fälle schwerer Marktstörung gilt die Schutzklausel. Der Binnensatz darf nie höher sein als der Meistbegünstigungssatz gegenüber Drittländern. Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung werden mit gewissen Ausnahmen bereits beim Beitritt beseitigt.

Die Übergangsregelungen zur *Freizügigkeit* waren besonders schwierig auszuhandeln. Freizügigkeit heißt ja nicht nur freier Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlung. Diese volle Freizügigkeit wird, wie gesagt, erst zum 1. Januar 1988 verwirklicht. Falls ein Mitgliedsland zwischenzeitlich Drittlandsarbeitskräfte anwirbt, ist griechischen Staatsangehörigen der gleiche Vorrang einzuräumen wie anderen, was im Klartext heißt, daß die mit der Türkei vereinbarte zweite Priorität in gleicher Weise für die Griechen gilt. Die Übergangsfrist zur Freizügigkeit der Familienangehörigen solcher Griechen, die bereits rechtmäßig in der Gemeinschaft beschäftigt sind, beträgt fünf Jahre. Was das Kindergeld anbelangt, so erstreckt sich die Zahlungspflicht während einer Übergangszeit von drei Jahren nicht auf Kinder, die in Griechenland wohnen. Dies bedeutet, daß in der Bundesrepublik Deutschland das Kindergeld für griechische Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1983 nach dem Wohnlandprinzip, von dann an nach dem Beschäftigungslandprinzip gezahlt werden muß.

Zum *Kapitalverkehr und den unsichtbaren Transaktionen* ist gesagt, daß Griechenland während einer fünfjährigen Übergangszeit weitgehend von der Liberalisierungspflicht befreit bleibt. Direktinvestitionen von Deviseninländern Griechenlands in den bisherigen Mitgliedstaaten sind jedoch schon früher zu liberalisieren. In Griechenland gesperrte Guthaben werden stufenweise entsperrt. Unsichtbare Transaktionen sind grundsätzlich vom Beitritt an liberalisiert. Die Drachme wird im Verlauf der fünfjährigen Übergangsfrist in den ERE-Währungskorb einbezogen, sobald dieser gemäß der Entschließung des Rats vom 5. Dezember 1978 über das EWS überprüft wird.

Zum zweiten besonders schwierigen Teil, zur *Landwirtschaft,* ist zu bemerken: Generell wird das gemeinsame Preisniveau nicht sofort, sondern schrittweise übernommen; das Agrarpreisniveau Griechenlands ist insgesamt niedriger als das der Neunergemeinschaft. Die Differenz zwischen dem EG- und dem griechischen Agrarpreisniveau wird durch die Erhebung von (jährlich sinkenden) Beitrittsausgleichsbeträgen weitgehend ausgeglichen, die aus dem Agrar-Garantiefonds der EG finanziert werden. Die EG übernimmt eine Reihe bisher von Griechenland national gewährten Agrarbeihilfen, deren System jedoch an das der EG herangeführt wird.

Die Übergangszeit beträgt auch hier fünf Jahre, für einige sensible Waren — Tomaten, Pfirsiche — sieben Jahre. Für Obst und Gemüse, Fette, Rindfleisch, Tabak, Zucker und Baumwolle sind detaillierte Einzelregelungen getroffen, ebenso für bestimmte Strukturbereiche. Da das Marktpreisniveau für Fischereierzeugnisse in Griechenland nicht wesentlich von dem der Gemeinschaft abweicht, ist hierfür keine Übergangszeit vorgesehen. Insgesamt wird die Auffassung vertreten, daß die wirtschaftlich stärkeren Partner im Agrarbereich ihre Grundpositionen in den Beitrittsverhandlungen eher stärker durchsetzen konnten als Griechenland.

Zu den *Auswärtigen Beziehungen* legt die Beitrittsakte fest, daß — was die Außenhandelsbeziehungen anbelangt — Griechenland die gegenüber Drittländern bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für die Dauer von fünf Jahren beibehalten kann; auch hier ist Meistbegünstigung sichergestellt. Für Erzeugnisse, die die EG gegenüber den Mitgliedsländern des GATT (ausgenommen Präferenzländer) nicht liberalisiert hat, übernimmt Griechenland die entsprechenden Kontingentierungen. Griechenland wird das neue Lomé-Abkommen vom Tag des Beitritts an anwenden. Besonders geregelt ist der Beitritt zum Welttextilabkommen — Allfaserabkommen —.

In die *Finanzierung des EG-Haushalts* wird Griechenland im Prinzip vom Beitritt an einbezogen; es erhält jedoch jährlich abnehmende Prozentsätze seines Mehrwertsteueranteils zurückerstattet, so daß ab 1986 die volle Beteiligung am EG-Haushalt erreicht ist. Nach ersten Schätzungen wird Griechenland im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft (1981) Nettoempfängerland in Höhe von etwa 80 Millionen ERE = rd. 200 Millionen DM sein; bis zum Ende der Übergangszeit, also bis Ende 1986, dürfte sich der Saldo auf jährlich 500 Millionen ERE = 1,25 Mrd. DM belaufen.

Soviel zur *Beitrittsakte.* Zur *Schlußakte* ist noch erwähnenswert, daß sich darin auch die deutschen Erklärungen zu Berlin und zur Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörigkeit" befinden.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Chancen und die Risiken, die mit dem Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften wie mit der Süderweiterung der EG überhaupt verbunden sind, sorgfältig abgewogen. Er hat insbesondere in seiner Sitzung am 14. November 1979 hierüber eine eingehende Aussprache mit dem Bundesminister des Auswärtigen gehabt. Sorgen, die geäußert wurden, betrafen vor allem die Handlungsfähigkeit der Institutionen der erweiterten Gemeinschaft; die Frage, ob die Erweiterung der Gemeinschaft zu Lasten ihrer Vertiefung wirken werde; negative Folgen aus den Differenzen zwischen Griechenland und der Türkei. Weitere Probleme, die zur Sprache kamen, ergaben sich aus den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse (s. Anlage). Sie liegen in den Bereichen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Agrarpolitik (Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten deutscher Erzeuger, Gefährdung des Drittland-Handels, Kosten der Agrarmarktordnungen) und der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinschaft. Diese Punkte sind auch vom Bundesrat in seiner ersten Stellungnahme angesprochen worden.

Bei Abwägung sämtlicher Argumente brachten alle Fraktionen ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß vor allem die politischen Gründe für den Beitritt Griechenlands zwingend seien und daß daher der politische Wille, Griechenland den Beitritt zu ermöglichen, den Ausschlag geben müsse. Die Probleme, die zweifellos zu erwarten seien, dürften nicht unterschätzt werden, doch müsse und werde es möglich sein, sie in konstruktiver Weise zu lösen. Daher hat der Auswärtige Ausschuß sich als Ergebnis seiner Beratungen einstimmig für den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften ausgesprochen.

Bonn, den 14. November 1979

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

Anlage

Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Ausschuß für Wirtschaft
2. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
4. Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages vom 7. November 1979 zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Drucksache 8/3231 —

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmt trotz der vorhandenen Übergangsschwierigkeiten dem Beitritt Griechenlands zur EG zu, weil langfristig für die Gemeinschaft positive Wirkungen zu erwarten sind und weil dieser Beitritt dem Grundsatz zur Offenheit der EG entspricht.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Auswärtigen Ausschuß, dafür einzutreten, daß die Bundesregierung den mit dem Beitritt Griechenlands zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten mit der Ausgestaltung der Gemeinschaftspolitik im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates begegnet.

Dr. Biedenkopf
Vorsitzender

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
— Der Vorsitzende —

Bonn, den 14. November 1979

An den
Vorsitzenden des
Auswärtigen Ausschusses
Herrn Abg. Dr. Schröder
im Hause

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
— Drucksache 8/3231 —

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den obigen Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 17. Oktober und 14. November 1979 beraten und folgende Entschließung gefaßt:

Nach dem Beitritt Griechenlands ist die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen dieses Landes in erster Linie mit Mitteln der Regional- und Sozialpolitik zu erreichen. Regional- und sozialpolitische Maßnahmen würden auch entscheidende Verbesserungen für die Landwirtschaft in Griechenland zur Folge haben.

Die Einbeziehung Griechenlands in die bestehenden Marktordnungen, insbesondere für Obst und Gemüse, für Wein und für Olivenöl darf nicht dazu führen, daß

- — Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft insbesondere für die deutschen Erzeuger verstärkt werden,
- — der für die Bundesrepublik Deutschland notwendige Drittland-Handel gefährdet wird,
- — die Kosten der Agrarmarktordnungen der EG den vertretbaren Rahmen überschreiten.

Die durch den Beitritt Griechenlands notwendige Erweiterung des Agrar-Etats der Gemeinschaft ist der Preis für die politisch notwendige Einbeziehung dieses Landes in die Europäische Gemeinschaft nach Wiedererlangung der Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schmidt (Gellersen)

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 7. November 1979 (74. Sitzung) zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Drucksache 8/3231 —

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, dem federführenden Auswärtigen Ausschuß folgendes zu empfehlen:

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratungen zu dem Vertragswerk auf Artikel 44 bis 48 der „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge" sowie auf die beiden Erklärungen in der Schlußakte betreffend die „Freizügigkeit der Arbeitnehmer" und betreffend den „Zugang griechischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- und Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten" beschränkt und empfiehlt Zustimmung zu diesen Vorschriften und Erklärungen.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen:

   a) von den „Erklärungen der deutschen Delegation zu Protokoll des Rates" betreffend Freizügigkeit (Seite 50, Fußnote 1) und betreffend Familienbeihilfen an Wanderarbeitnehmer (Seite 51, Fußnote 2) zustimmend Kenntnis zu nehmen;

   b) entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates die Bundesregierung aufzufordern, bei der künftigen Ausgestaltung der gemeinsamen Politiken der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung auch der Interessen der bisherigen Mitgliedstaaten bei der Einführung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte nach Ablauf der Übergangszeit eine Lösung gefunden wird, die der dann herrschenden Beschäftigungslage in den Hauptaufnahmeländern Rechnung trägt.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in den europäischen Gremien die Kindergeldregelung vom Beschäftigungsland- auf das Wohnlandprinzip umzustellen.

4. Bei weiteren Beitrittsverhandlungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, das Wohnlandprinzip für das Kindergeld durchzusetzen. In den Verhandlungen müssen unter Wahrung der nationalen Interessen der Beitrittsländer die Auswirkungen der Freizügigkeit auf die Aufnahmeländer berücksichtigt werden.

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

An den

Auswärtigen Ausschuß

Deutscher Bundestag
Ausschuß für wirtschaftliche
Zusammenarbeit
— Der Vorsitzende —

Bonn, den 7. November 1979

An den
Vorsitzenden des
Auswärtigen Ausschusses
Herrn Dr. Gerhard Schröder, MdB
im Hause

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat heute den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
— Drucksache 8/3231 —

beraten und beschlossen, dem federführenden Auswärtigen Ausschuß zu empfehlen, die Annahme des Gesetzentwurfes vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Uwe Holtz